

# S a t z u n g

## II. Änderung

### des Bebauungsplanes Nr. 2 "Lindenplatz"

im Stadtteil Hüttental-Geisweid

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (SGV. NW 2020), des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO 1968 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I Seite 1237), des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (SGV. NW 231) in der Fassung vom 21. April 1970 und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (SGV. NW 232) hat der Rat der Stadt Hüttental am diese II. Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Änderung bestehender Festsetzungen der Planzeichnung

Durch die Festsetzungen dieser Planzeichnung werden alle bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 (rechtsverbindlich seit dem 19. März 1970) und der I. (vereinfachten) Änderung (rechtsverbindlich seit dem 21. November 1972) aufgehoben.

### § 2

#### Änderung bestehender Festsetzungen des Satzungstextes

Im Satzungstext zum Bebauungsplan Nr. 2 (rechtsverbindlich seit dem 19. März 1970) wird folgendes geändert:

- (1) Absatz (2) des § 2 - Art der baulichen Nutzung - wird wie folgt neu formuliert:

Gemäß § 7 Abs. 4 BauNVO 1968 sind im Kerngebiet im Erdgeschoß an begehbaren Verkehrsflächen nur die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig. Dies gilt nicht für die im Plan mit Nr. 31 und Nr. 38 bezeichneten Gebäude.

- (2) § 4 - Nebenanlagen - wird wie folgt neu formuliert:

1. Abweichend von § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach § 7 Abs. 3 BauO NW im Bauwuch zulässig oder ausnahmsweise zulässig sind, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
2. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß die in Absatz 1 genannten Nebenanlagen und baulichen Anlagen - ausgenommen jedoch Garagen und überdachte Stellplätze - auch außerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen bis zu einer Breite von 2,00 m, gemessen von der Gebäudeaußenkante, errichtet werden dürfen, falls hierdurch keine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen erfolgt und die Nutzung der Geh- und Fahrrechte gewährleistet bleibt. Das gleiche gilt für Stellplätze sinngemäß.

- (3) § 5 - Gestaltungsvorschriften - und  
§ 6 - Ordnungswidrigkeit -  
werden aufgehoben.

### § 3

#### Ausnahmen

Gemäß § 31 Abs. 1 des BBauG kann im gesamten Plangebiet als Ausnahme zugelassen werden, daß die festgesetzte Geschosßzahl um ein Geschosß erhöht werden darf. Diese Ausnahme gilt nur für überdachte Freisitze, überdachte Kinderspielplätze, überdachte Wäschetrockenplätze, Trockenräume, Abstellräume, Heizräume und ähnliche Nebenräume auf den Flachdächern der Gebäude. Hierbei darf gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO 1968 die festgesetzte Geschosßflächenzahl nicht überschritten werden.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese II. Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Auslegung in Kraft.

Gemäß Auflagen der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 6. August 1974, GZ: 34.4.1.24-117/74, und des Beitrittsbeschlusses des Rates der Stadt Hüttental vom 17. September 1974 wird im textlichen Teil der § 4 (1) gestrichen und werden in § 3 - Ausnahmen - die Worte "Gemäß § 31 Abs. 1 des BBauG" durch die Worte "Gemäß § 17 (5) BauNVO" ersetzt. Der § 4 (2) wird § 4 (1) und erhält folgende Neufassung:

"Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO kann zugelassen werden, daß Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach § 7 Abs. 3 BauO NW im Bauwuch zulässig oder ausnahmsweise zulässig sind - ausgenommen jedoch Garagen und überdachte Stellplätze -, auch außerhalb der überbaubaren Flächen sowie innerhalb mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen bis zu einer Breite von 2,00 m, gemessen von der Gebäudeaußenkante, errichtet werden dürfen, falls hierdurch keine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen erfolgt und die Nutzung der Geh- und Fahrrechte gewährleistet bleibt. Das gleiche gilt für Stellplätze sinngemäß.